

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der "eurocom Translation Services GmbH", FN 152792w

I. GÜLTIGKEIT UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Für den Geschäftsverkehr der "eurocom Translation Services GmbH" (im Folgenden eurocom) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; unser Vertragspartner wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten jetzigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn eurocom darauf dann nicht mehr ausdrücklich Bezug nimmt.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nur dann Vertrags- teil, wenn eurocom das schriftlich oder per Email bestätigt.

II. DEFINITIONEN

1. Wenn nicht im Einzelfall anders bezeichnet und definiert, haben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verträgen der eurocom verwendete Begriffe folgende Bedeutung:
 - a) Übersetzung: Eine Übersetzung ist die Übertragung ausgangssprachlicher Inhalte in eine Zielsprache. Dabei muss sich der Übersetzer immer an den Ausgangstext halten und darf keine abweichenden freien Texte in der Zielsprache produzieren. Die Übersetzung erfolgt immer inklusive Korrekturlesen nach ISO 17100.
 - b) Copywriting ist ein dem Übersetzen nachgestellter Prozess. Beim Copywriting wird ein Text auf Basis eines Briefings erstellt, der die genauen werblichen Botschaften für das definierte Zielpublikum transportiert.
 - c) DTP-Leistungen: hier handelt es sich um grafische Dienstleistungen, die zusätzlich zur Übersetzung angeboten werden. Dazu gehört die Erstellung von Roh- und/oder Feinlayout der übersetzten Dateien sowie der Export von Grafikformaten in das Übersetzungsformat Trados und wieder zurück. Bei der Erstellung des Layouts wird zwischen Rohlayout und Feinlayout unterschieden:
 - i) Rohlayout: Die übersetzten Texte werden softwaregestützt in das Layout der Zielsprache importiert. Dabei wird jeder Textblock automatisch genau in die Textrahmen gestellt, die dem Originallayout entsprechen. Darüber hinaus wird auch der Zeichensatz der Zielsprache geprüft. Beim Rohlayout kann es aufgrund von Textlängenunterschieden zu Verschiebungen von Textrahmen bzw. zu Textüberlauf kommen. Der grafische Feinschliff wird beim Rohlayout vom Kunden übernommen.
 - ii) Feinlayout: Die Lieferung der Dateien in der Zielsprache erfolgt in druckfertiger Qualität, die dem Original-Layout entspricht. Das heißt, Schriftarten, Schriftgrößen, Textrahmen, Bilder werden angepasst, Verlinkungen, Zeilenumbrüche geprüft usw. Die Lieferung inkludiert neben den zielsprachlichen Grafikdateien auch eine hochauflösende Druck-PDF, die direkt zum Druck verwendet werden kann. Die finale Druckfreigabe erfolgt dabei immer vom Kunden.
 - d) DTP-Check: Der DTP-Check stellt eine zusätzliche Dienstleistung dar, der bei Übersetzungsprojekten mit Layout-Arbeiten vor dem Druck standardmäßig empfohlen wird. Mit diesem zusätzlichen Qualitätssicherungsschritt wird sichergestellt, dass sämtliche Formatierungen in den Grafikdateien der Zielsprache korrekt sind, es keine abgeschnittenen Texte gibt, Aufzählungslisten richtig dargestellt werden usw.
 - e) Fachliche Prüfung: Bei einer fachlichen Prüfung durch Mitarbeiter des Kunden (wenn möglich im Zielland) wird die Übersetzung auf die Verwendbarkeit im Zielland sowie auf fachsprachliche und firmenspezifische Terminologie geprüft.
 - f) Translation Memory: eurocom arbeitet mit der Übersetzungssoftware SDL Trados. Trados speichert während der Übersetzung alle Übersetzungseinheiten in einem „Translation Memory“ ab. Dieser Übersetzungsspeicher wird bei allen Aufträgen verwendet und somit kontinuierlich erweitert. Kommen gleiche oder ähnliche bereits abgespeicherte Textteile bei Folgeaufträgen wieder vor, werden sie automatisch erkannt und müssen nicht erneut übersetzt werden.
 - g) Terminologie: Terminologie beinhaltet kundenspezifische Fachbegriffe samt Abkürzungen und Verwendungshinweise in der Ausgangssprache und in allen notwendigen Zielsprachen.
 - h) Simultandolmetschen: Die Dolmetscher/innen hören den Vortragenden zu und dolmetschen zeitgleich in die jeweilige Zielspra-

che. Beim Simultandolmetschen werden zwei Dolmetscher pro Kabine eingesetzt. Die Dolmetscher wechseln einander nach jeweils einem Vortrag bzw. nach rund einer halben Stunde ab. Bei maximal drei Sprachen wird aus jeder Sprache in jede Sprache übersetzt. Bei mehr als drei Sprachen kann für Sprachenkombinationen mit zu erwartenden geringen Wortmeldungen ein Relais erforderlich werden. Beträgt die Gesamtdauer einer Dolmetschveranstaltung maximal eine Stunde und wird nur in eine Sprache übersetzt, kann ein Dolmetscher allein arbeiten.

- i) Konsektivdolmetschen: Die Dolmetschung erfolgt nach dem Ende der Wortmeldung; die Rede kann entweder im Ganzen oder, bei schwierigen Themen, in kürzeren Passagen wiedergegeben werden. Bei Konsektivdolmetschungen ist die Verlängerung der Redezeit um ca. mindestens ein Drittel zu berücksichtigen. Aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes ist diese Technik eher für kleine Arbeitsgruppen und Tischreden geeignet.

III. LEISTUNG

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z.B. ob sie
 - a) der Information,
 - b) für die technische Dokumentation
 - c) der Veröffentlichung und Werbung,
 - d) dem Druck in höheren Auflagezahlen
 - e) für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren,
 - f) oder irgendeinem anderen Zweck dienen bzw. verwendet werden soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch den damit befassten Übersetzer von Bedeutung ist.
2. Der Auftraggeber hat eurocom den Zweck der Übersetzung bekannt zu geben und darf die Übersetzung nur zu diesem angegebenen Zweck verwenden.
3. Wird der Zweck einer Übersetzung dem Auftragnehmer nicht bekanntgegeben, so hat der Auftragnehmer die Übersetzung nach seinem besten Wissen zum Zwecke der Information (siehe Punkt III.1.) auszuführen.
4. Die Entscheidungsgewalt über die Textsorte (wie z. B. Fachtext/Dokumentation, Marketing/Werbung/PR, juristische Übersetzung, SW/Lokalisierung) obliegt stets eurocom.
5. Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muss er dies dem Auftragnehmer, bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen dafür, bekanntgeben. Dies gilt auch für Sprachvarianten. Nur wenn die Terminologiedaten elektronisch verarbeitbar sind, können diese bei Übersetzungsaufträgen softwaregestützt verwendet werden.
6. Die fachliche, juristische und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.
7. Die finale Druckfreigabe erfolgt immer durch den Auftraggeber.
8. Translation Memories, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat oder die im Zuge eines Auftrags oder im Zuge mehrerer Aufträge angelegt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die TMs werden auf dem eurocom-Server kundenspezifisch angelegt und gespeichert. Ein TM-Export wird auf Wunsch angefertigt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
9. Der Name von eurocom darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text von eurocom übersetzt wurde bzw. wenn Änderungen vorgenommen wurden, die von eurocom bestätigt wurden.
10. Dolmetscheinsätze: Konferenzunterlagen (insbesondere vorbereitete Reden und Referate, die verlesen werden), Terminologieglossare, Referenzmaterial und veranstaltungsspezifisches Informationsmaterial (z. B. Veranstaltungsprogramm, Tagesordnung, Namensliste der Konferenzteilnehmer) sind dem Dolmetscher möglichst frühzeitig, aller- spätestens zu Konferenzbeginn zur Vorbereitung zukommen zu lassen.

Zusatzleistungen:

11. Folgenden Leistungen sind Sonderleistungen, und müssen daher gesondert bestellt und bezahlt werden:
 - a) Wenn der Auftraggeber einen DTP-Check von zielsprachlichen Dokumenten wünscht, stellt dies eine Zusatzleistung dar und muss separat angefordert werden.
 - b) Einhaltung von Terminologie stellt dann eine Zusatzleistung dar, wenn der Kunde keine Multiterm-Termbank zur Verfügung stellt.

- c) Eine Marketingübersetzung kann als Grundlage für ein Copywriting herangezogen werden, dieses aber nicht ersetzen. Wenn vom Auftraggeber ein Copywriting gewünscht ist, kann es in speziellen Fällen notwendig sein, diesen zusätzlichen Überarbeitungsschritt nach der Übersetzung durchzuführen. Dies stellt eine Zusatzleistung dar und muss zusätzlich beauftragt werden.
12. Texte, die in der Fremdsprache rechtliche Auswirkungen oder Gültigkeit haben sollen, müssen unbedingt von einem Rechtsexperten im Zielland geprüft werden. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine Satzkonstruktion aus einem bestimmten Sprachraum in einer anderen Sprache, in einem anderen Land oder in einem anderen Rechtssystem die gleiche Bedeutung, Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit aufweist, oder dass sie überhaupt rechtlich gültig sein kann. Daher kann eurocom keine Verantwortung für etwaige Schäden übernehmen, die aus der rechtlich verbindlichen Verwendung der Übersetzung entsteht und weist explizit auf die Wichtigkeit der rechtlichen Prüfung im Zielland hin.

IV. ANGEBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE

Angebote

1. Angebote von eurocom sind freibleibend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als bindend bezeichnet. Eine Bestellung des Auftraggebers gilt erst mit der Auftragsbestätigung von eurocom als angenommen.

Kostenvoranschläge

2. eurocom erstellt Kostenvoranschläge nur per E-Mail oder schriftlich; anders erteilte Auskünfte sind unverbindliche Richtlinien.
3. eurocom erstellt Kostenvoranschläge nach bestem Fachwissen, kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Ergeben sich nach Erteilen des Auftrags Kostenerhöhungen, wird eurocom den Auftraggeber unverzüglich verständigen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, kann eurocom Auftragsänderungen und Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen verrechnen.
4. Kostenvoranschläge von eurocom sind immer unentgeltlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als entgeltlich bezeichnet.

V. PREISE

1. Es gilt die aktuell gültige Preisliste „eurocom Preis-Leistungs-Paket“. Diese gilt bis auf Widerruf.
2. Express- und Wochenendarbeiten sowie die Verrechnung dieser werden im Einzelfall mit dem Auftraggeber im Vorhinein vereinbart.
3. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
4. Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2,5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.
5. Bei vereinbarter Teilzahlung tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfolgt: Damit wird der gesamte dann noch aushaftende Betrag sofort fällig, eurocom hat das Recht, unter Eigentumsvorbehalt stehende Unterlagen und sonstige Gegenstände zu verwahren, bis die gesamte Forderung samt Nebenspesen bezahlt ist – das auch ohne Rücktritt vom Vertrag.
6. Für Dolmetscheinsätze: Alle genannten Tagessätze gelten für eine Arbeitszeit von maximal 6 Nettoarbeitsstunden täglich; bei Veranstaltungen innerhalb Wiens kann bei einer maximalen Dauer von drei Nettoarbeitsstunden auch ein Halbtagesatz vereinbart werden. Wird die genannte Arbeitszeit überschritten, kommt ein Überstundensatz laut Preisliste pro angefangene Stunde zur Anwendung. Begonnene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
Für Einsätze außerhalb Wiens/innerhalb Österreichs werden Reisekosten berechnet, in der Regel wird die Zugfahrt 1. Klasse vergütet oder km-Geld für die Fahrt mit dem PKW zu dem gesetzlich festge-

legten Tarif. Die Reisezeit ist zusätzlich zur Dolmetschzeit zu vergüten.

Wird eine Tonbandaufzeichnung der Dolmetschung gewünscht, wird diese laut Preisliste verrechnet.

Spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn einer Großkonferenz muss die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers vorliegen.

Bei Stornierung eines bereits schriftlich erteilten Auftrags kommen Stornogebühren laut Preisliste zur Verrechnung.

Die Konferenztechnik wird durch ein externes Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Haftung für die vollständige Rückgabe der Empfänger/Kopfhörer obliegt dem Mieter. Bei Verlust bzw. Beschädigung der IR-Empfänger/Kopfhörer werden diese in Rechnung gestellt.

VI. LIEFERUNG

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Übersetzungen von eurocom per E-Mail im Ausgangsformat an den Auftraggeber geliefert. Bei nicht-editierbaren Ausgangsformaten erfolgt eine Lieferung in Windows Office-Formaten. Die Preise zur Verarbeitung der einzelnen Formate sind der Preisliste zu entnehmen.
2. Erfüllungsort ist das Geschäftslokal von eurocom in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 99-101, Top B3A; Kosten und Risiko des Transportes trägt der Auftraggeber. Beim elektronischen Versand von Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. einer Veränderung von Daten mit dem Überschreiten der Netzwerkschnittstelle von eurocom auf den Auftraggeber über.
3. Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.
4. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages (Fixgeschäft), so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekanntzugeben. Sonst sind wie auch immer mitgeteilte Liefertermine und -fristen unverbindlich und verstehen sich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Lieferungen und Leistungen von eurocom sind stets teilbar: Teillieferungen sind daher zulässig, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
6. Mit der Lieferung per E-Mail ist die durch eurocom geschuldete Leistung erbracht: Eine gesonderte Lieferabnahme ist nur erforderlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
7. Ist zur formalen Gestaltung nichts anderes vereinbart, gelten die Regelungen der ISO 17100. Es gilt bei allen Übersetzungen das 4-Augen-Prinzip nach ISO 17100. Eine Abweichung davon erfolgt nur nach schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers.
8. Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig.
9. Die Stornobedingungen sind der Preisliste zu entnehmen.

VII. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.
2. Der Auftraggeber muss das Vorliegen von Mängeln nachweisen; § 924 ABGB gilt nicht.
3. Mängel sind vom Auftraggeber binnen 2 Wochen schriftlich und spezifiziert zu rügen.
4. Liegt ein Mangel vor, dann ist eurocom berechtigt, die Art des Gewährleistens (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen; eurocom darf insbesondere auch mehrmals verbessern, wird dabei aber auf die Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen.
5. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass bei jeder Übersetzung eine bestimmte Fehlertoleranz zulässig ist. Innerhalb dieser Toleranzquote liegende Fehler gelten ebenso wenig als Mangel wie stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini, die bei Auftragserteilung nicht angegeben wurden). Die Wiedergabe von Zahlen erfolgt auf Basis des Ausgangstextes.
6. § 933b ABGB gilt nicht.

Haftungsausschluss

7. eurocom führt die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (E-Mail, ftp-Server usw.) nach dem aktuellen Stand der Technik durch: eurocom haftet daher nicht für Datenverlust im Internet zwischen dem erfolgten Versand der E-Mail und deren Empfang durch den Auftraggeber. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für den Fall, dass sich Dateien, die vom Auftragnehmer ordnungsgemäß abge-

schickt wurden, auf Grund fehlender/veralteter Software beim Auftraggeber nicht öffnen lassen oder das Schriftbild sich dadurch in irgendeiner Weise verändert. Es besteht keine Haftung des Auftragnehmers für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, sofern nicht grobes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

8. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung für einen anderen Zweck verwendet als den, für den sie in Auftrag gegeben und geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz.
9. Für beigezogene Subunternehmer und deren Leistungen und/oder Software haftet eurocom nur bei Auswahlverschulden.

Verzug

10. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eurocom verspätet liefert, dazu ist mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zu setzen – diese hat mindestens 2 Wochen zu betragen. Bei Teillieferungen ist ein Rücktritt nur für den Leistungsteil möglich, der verspätet erbracht wurde.
11. eurocom haftet nicht für einen Lieferverzug, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, insbesondere die von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nicht entsprechend zur Verfügung stellt (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen).
12. Das Nichteinhalten der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, wenn diese Lieferfrist als fixer Termin ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Punkt 11) und der Auftraggeber selbst alle seine Pflichten und Obliegenheiten erfüllt hat.
13. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers kann eurocom auf Vertragserfüllung bestehen oder vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall kann eurocom die Leistungen auch anderweitig verwerten.
14. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten nicht nachkommt.

VIII. SCHADENERSATZ

1. eurocom haftet in allen Fällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Personenschäden bei leichter Fahrlässigkeit.
2. Jeder Schadenersatzanspruch gegen eurocom verjährt nach 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger.
3. Keinesfalls haftet eurocom für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter. Ebenso wenig haftet eurocom für den Verlust von Daten und Programmen oder deren Wiederherstellung.

IX. NUTZUNGSRECHTE DRITTER

1. eurocom ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der Auftraggeber sichert durch Auftragserteilung zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
2. Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Verwendungszweck anzugeben. Der Auftraggeber erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.
3. Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Auftraggeber direkt mit dem Hersteller der jeweiligen Software abschließt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eurocom gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aufgrund von Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. eurocom benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über derartige Ansprüche, sobald eurocom über derartige Ansprüche informiert wird, und verkündet dem Auftraggeber bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin dem Verfahren nicht als Streitgenosse eurocoms bei, ist eurocom berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten. Weist eurocom vor Durchführung des Auftrages auf die Ge-

fahr eines solchen drohenden Anspruches Dritter hin und besteht der Auftraggeber dennoch auf den Auftrag, dann kann eurocom vom Auftraggeber eine angemessene Sicherstellung in Form einer Bankgarantie verlangen: Diese Bankgarantie hat der Höhe nach den voraussichtlichen Anspruch des Dritten und die für eurocom entstehenden Kosten der (gerichtlichen und außergerichtlichen) Rechtsverfolgung zu umfassen.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum von eurocom.
2. Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie Paralleltex-te, Software, Prospekte, Kataloge und Berichte sowie alle Kosten verursachenden Unterlagen, wie z. B. Literatur oder Skript-Texte, bleiben geistiges Eigentum von eurocom und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Weitergabe und Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung durch eurocom erfolgen.

XI. GEHEIMHALTUNG

1. eurocom verpflichtet sich, über alle vom Auftraggeber zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten, oder sonst im Zusammenhang mit oder aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen, Daten und Unterlagen Stillschweigen zu bewahren; eurocom wird diese Information nur im Rahmen des Auftrages verwenden.
2. Setzt eurocom Subunternehmer ein, dann wird eurocom diese Geheimhaltungspflicht auf diese überbinden.
3. eurocom kann den Auftraggeber grundsätzlich als Referenz nennen, es sei denn, der Auftraggeber verbietet eurocom dies ausdrücklich im Zuge der Auftragserteilung.
4. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei eurocom, ohne dass eurocom zum Aufbewahren oder zu einem bestimmten Umgang damit verpflichtet ist. eurocom wird jedoch dafür sorgen, dass diese Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können und sie entsprechend der allgemeinen oder kundenspezifischen Geheimhaltungserklärung aufbewahrt werden.

XII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.
3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von eurocom mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist unzulässig.

XIII. RICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.
2. Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und eurocom gilt ausschließlich österreichisches Recht; nicht anzuwenden sind das IPRG und das UN-Kaufrecht.

Wien, im Jänner 2016